

AHV-Revision: Gleichberechtigung auch für den Mann

Antrag der Regierung über die Abänderung des Gesetzes über die AHV – Die Witwer sollen künftig den Witwen gleichgestellt werden

(tk) – Der Auftrag an die Regierung, Gesetzesänderungen mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann vorzuschlagen, betrifft auch die Gesetzgebung aus dem Bereich der Sozialversicherung. Der Landtag, der die besondere Sensibilität dieses Bereiches mehrfach betont hat, wird den Antrag der Regierung über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in der nächsten Landtagssitzung vom 19./20. Juni behandeln. Neu wird dabei auch die Witwerrente vorgeschlagen.

Bis anhin hat Liechtenstein sämtliche schweizerische AHV/IV-Revisionen jeweils in möglichst kurzen zeitlichen Abständen nachvollzogen. Nachdem die Neuerungen der 10. schweizerischen AHV/IV-Revision am 1. Januar 1997 in Kraft treten werden, soll auch die liechtensteinische Vorlage der Regierung zum selben Zeitpunkt, jedoch mit Abweichungen in einzelnen Belangen wie Rentenalter und Witwerrente, gesetzlich eingeführt werden. Dabei soll im Zuge der Gleichbehandlung auch für den Mann ein Anspruch auf Witwerrente eingeführt werden.

Das geltende Recht

Nach geltendem Recht haben nämlich nur verwitwete Frauen mit Kindern, ungeachtet des Alters der Witwe und der Ehedauer, oder verwitwete Frauen ohne Kinder, sofern diese im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, Anspruch auf Hinterlassenenrente. Für verwitwete Männer besteht lediglich ein Anspruch auf Witwerbeihilfen gemäss dem Gesetz über die Gewährung von Witwerbeihilfen (WBGH). Im Gegensatz zu den Witwenrenten der AHV ist die Witwerbeihilfe eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Die Regierung hat sich nun in ihrem Bericht und Antrag an den Landtag für die Anhebung der Ansprüche von Männern auf den Standard der Frauen entschieden. Die Regierungsvorlage trifft dabei eine Unterscheidung zwischen dem Anspruch auf unbefristete



Im Zuge der Gleichbehandlung sollen auch Männer Anspruch auf Witwerrente haben.

Verwitwetenrente (die bisherige Witwenrente) und demjenigen auf befristete Verwitwetenrente (die bisherige einmalige Witwenabfindung). Für Personen mit Kindern soll stets ein Anspruch auf Verwitwetenrente gegeben sein. Für kinderlose Personen nur dann, wenn sie beim Eintritt des Todes ihres Ehegatten das 45. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt, die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert. Das bedeutet, dass, wenn bei kinderlosen Paaren der überlebende Partner im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr nicht vollendet hat, dieser auch später, wenn er 45 Jahre alt wird, kein Anspruch auf unbefristete Verwitwetenrente hat. Im Unterschied zum geltenden Recht enthält zudem die Regierungsvorlage eine Einschränkung: Bezüglich der Ehedauer soll bei mehrmaliger Verheiratung nicht mehr auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt werden. Die befristete Verwitwetenrente dient als Ersatz für die einmalige Witwenabfindung und bezweckt eine Milderung von Härtefällen, bei denen kein Anspruch auf die unbefristete Verwitweten-

rente gegeben ist. Dabei handelt es sich neu nicht um eine einmalige Abfindung, sondern um eine auf zwei bis fünf Jahre befristete Rente, deren Abstufung sich nach der Ehedauer richtet.

Für geschiedene Personen (und Personen, deren Ehe für ungült erklärt wurde) wird vorgeschlagen, dass ihnen nach dem Tode ihres geschiedenen Ehegatten auch dann ein Anspruch auf Verwitwetenrente eingeräumt wird, wenn ihnen hierdurch laufende Unterhaltsbeiträge entgehen, die vom verstorbenen ehemaligen Ehegatten im Zeitpunkt des Todes für ihre geschiedene Frau oder für ihren geschiedenen Mann zu leisten waren. Die Unterhaltsbeiträge für die geschiedene Frau sind jedoch von denjenigen für allfällige Kinder zu unterscheiden. Die Höhe der in diesen Fällen zu leistenden Verwitwetenrente soll auf die entfallenden Unterhaltsbeiträge beschränkt sein. Neu entfällt die Anspruchsvoraussetzung, dass bei geschiedenen Personen die Ehe zehn Jahre gedauert haben muss, damit ein Anspruch auf Verwitwetenrente besteht.